OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700900/6/Kl/Rd

Datum:
Linz, 8. April 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des A H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G K, J, W, gegen den Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Jänner 2021, GZ: 0027163/2020, wegen verspäteter Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 15. Juni 2020, GZ: 0027163/2020 AS VS, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Jänner 2021, GZ: 0027163/2020, behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Der Bürgermeister der Stadt Linz hat mit Bescheid vom 12. Jänner 2021, GZ: 0027163/2020, den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 15. Juni 2020 wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen. Begründet wurde die Entscheidung nach Zitierung des § 26a Z 1 und Z 3 Zustellgesetz idF BGBl. I Nr. 42/2020 dahingehend, dass im Zeitpunkt der Zustellung am 16. Juni 2020 die Bestimmung des § 26a Zustellgesetz samt Überschrift idF BGBl. I Nr. 42/2020 mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft getreten ist. Folglich sei im Zeitpunkt der Zustellung am 16. Juni 2020 die Bestimmung des § 26a Zustellgesetzes noch in Kraft und sei die Strafverfügung trotz fehlender Unterschrift des Beschuldigten mittels RSb-Brief ordnungsgemäß zugestellt, womit auch ab diesem Datum die Einspruchsfrist zu laufen begonnen hat. Die Einspruchsfrist endete iSd § 49 Abs. 1 VStG im gegenständlichen Fall mit Ablauf des 30. Juni 2020, womit spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei und der Einspruch vom 18. August 2020 als unzulässig zurückzuweisen war.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Bescheides und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu der belangten Behörde die Durchführung des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens aufzutragen, beantragt.

Begründend wurde vorgebracht, dass der Beschwerdeführer minderjährig, österreichischer Staatsbürger und verwaltungsstrafrechtlich unbescholten sei. Mit Strafverfügung vom 15. Juni 2020 sei der Beschwerdeführer wegen einer angeblichen COVID-Übertretung bestraft worden. Das Magistrat Linz habe laut behördlichen Angaben versucht, dem Beschwerdeführer die Strafverfügung zuzustellen, jedoch sei ihm die Strafverfügung niemals vom Postboten überreicht worden noch habe er eine Benachrichtigung durch den Zusteller erhalten, dass ihm ein Dokument zugestellt werden sollte und in sein Postfach gelegt worden sei. Er habe bis Mitte August nichts von einer Strafverfügung gewusst. Auch die Mutter des Beschwerdeführers, bei welcher er wohne, sei nicht davon verständigt worden. Dies alles, obwohl die Verständigung seiner Mutter oder ihm, durch den Zusteller ohne Gefährdung dessen Gesundheit möglich gewesen wäre. Ein Zettel an der Tür, oder aber ein kurzes Anläuten samt Verständigung über die Gegensprechanlage hätte ausgereicht, um über die Zustellung zu verständigen. Eine gesundheitliche Gefährdung des Zustellers hätte zu keinem Zeitpunkt stattgefunden, da bei dargelegten Alternativen kein direkter Kontakt bestanden hätte. Im angefochtenen Bescheid werde auch seitens der Behörde gar nichts vorgebracht, dass der Zusteller eine solche Verständigung über die Zustellung der Strafverfügung versucht hätte oder weshalb eine solche Verständigung unterblieben sei. Da die Zustellung der Strafverfügung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei und vom

Beschwerdeführer erst Mitte August aufgefunden wurde, sei durch den Rechtsvertreter am 18. August 2020 rechtzeitig Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben worden. Durch elektronische Akteneinsicht habe sich herausgestellt, dass der Postbote selbst unterschrieben und gar keinen Zustellversuch unternommen habe. Auf diesem Rückschein befinde sich kein Vermerk, inwiefern eine Verständigung versucht wurde oder gar vorgenommen worden sei.
Zum Rechtlichen wurde ausgeführt, dass gemäß § 26a Zustellgesetz idF 15. Juni 2020 zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 für die Zustellung mit Zustellnachweis der von Gerichten bzw von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumente folgende Erleichterungen galten.
„1. Das Dokument wird dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird; die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, ist der Empfänger durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.
2. […]
3. Die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, sind vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu übersenden; § 22 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 22 Abs. 4 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Die elektronische Beurkundung hat anstatt durch den Übernehmer durch den Zusteller zu erfolgen. Die Beurkundung der Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls der Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, kann, wenn sie aus technischen Gründen nicht auf dem Zustellnachweis elektronisch erfolgen kann, auch auf andere elektronische Weise erfolgen; auch diese Daten sind dem Absender unverzüglich zu übermitteln“.

Die Behörde habe sämtliches Vorgehen nach dieser Sonderbestimmung, sowie nach den ordentlichen Bestimmungen des Zustellgesetzes unterlassen: Es habe weder ein Zustellversuch stattgefunden noch eine Verständigung über eine erfolgte Zustellung, obwohl dies möglich gewesen wäre. Hierdurch sei die Strafverfügung nicht ordnungsgemäß zugestellt worden. Der Einspruch sei daher jedenfalls rechtzeitig und zuzulassen gewesen. Der angefochtene Bescheid sei daher rechtswidrig.

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

4.1. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 22. Februar 2021 wurde die Post (Postfiliale 4020 Linz) um Aufklärung hinsichtlich der auf dem Postrückschein ersichtlichen Kürzel „IA 260“ und „AG 81“ unter Hinweis, dass das Schriftstück in den Briefkasten eingelegt wurde und das Übernahmedatum „16. Juni 2020“ lautete, gebeten.

Mit E-Mail vom 2. März 2021 wurde die Anfrage von der Post wie folgt beantwortet: „Die Sendung wurde entsprechend den Covid 19 Bestimmungen kontaktlos am 16.06.2020 zugestellt (Sendung in den Briefkasten eingeworfen – Zusteller unterschreibt im Namen des Empfängers – Empfänger darüber verständigt). Die in der Übernahme enthaltenen Angaben ‚IA 260‘ bedeuten ‚Im Auftrag 260‘, wobei die Zahl den Zustellbezirk des Mitarbeiters bezeichnet. ‚AG81‘ lautet korrekt ‚AGST‘ und weist darauf hin, dass die Sendung in die Abgabeeinrichtung des Empfängers eingelegt wurde. Die Sendung gilt als zugestellt. Da ursprünglich die Unterschrift des Zustellers auf dem Rückschein fehlte, wurde diese nun eingeholt (Anhang).“

Die Stellungnahme der Post wurde dem Beschwerdeführer in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör am 8. März 2021 zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 9. März 2021 äußerte sich der Beschwerdeführer dahingehend, dass offenbar die Post erst nachträglich Unterschriften usw eingefügt hat, um die behauptete rechtskonforme Zustellung zu dokumentieren. Das sei keine gesetzesmäßige Vorgehensweise. Es könne nicht sein, dass die Beweismittel für den Beweis einer Zustellung nachträglich erzeugt und beigeschafft werden.

4.2. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

4.3. Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zu Grunde:

Von der belangten Behörde wurde gegen den Beschwerdeführer mit 15. Juni 2020, GZ: 0027163/2020 AS VS, eine Strafverfügung wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz erlassen und mittels RSb-Brief zugestellt.

Auf dem im Akt einliegenden Rückscheinbrief ist beim Betreff „Verständigung über die Hinterlegung“ das Kästchen „in den Briefkasten eingelegt“ angekreuzt. Eine Unterschrift findet sich beim Betreff „Zusteller“ nicht. Beim Betreff „Übernahmebestätigung“ ist Folgendes ausgefüllt: „Übernommen am 16.06.2020 vom Empfänger“, beim Betreff „Unterschrift“ finden sich die handschriftlichen Vermerke

„IA260“ sowie „AGST“. Die Post teilte zu diesen handschriftlichen Vermerken auf Anfrage im Nachhinein mit, dass die in der Übernahme enthaltenen Angaben „IA 260“ im Auftrag 260 bedeutet und die Zahl den Zustellbezirk des Mitarbeiters darstellt sowie das „AGST“ darauf hinweist, dass die Sendung in die Abgabeeinrichtung des Empfängers eingelegt wurde. Weiters geht aus dem Postrückschein hervor, dass das Kästchen „keine elektronische Übermittlung (§ 22 Abs. 3 ZustG) angekreuzt ist.
Am 2. März 2021 wurde von der Post dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich außerdem ein berichtigter Zustellschein übermittelt, in dem nachträglich die Unterschrift des Zustellers hinzugefügt wurde.
Weitere Informationen bzw Vermerke finden sich nicht auf dem Postrückschein.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Das 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, wurde am 21. März 2020 kundgemacht.
Gemäß § 26a Abs. 1 ZustellG idF BGBl. I Nr. 16/2020 gelten, solange die Fristen gemäß § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, BGBl. I Nr. 16/2020, oder die Fristen gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, unterbrochen sind, für die Zustellung mit Zustellnachweis der von Gerichten bzw von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumente sowie die durch die Gerichte bzw die Verwaltungsbehörden vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden (§ 1) folgende Erleichterungen:

1. Das Dokument wird dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird; die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, ist der Empfänger durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.
2. Ist das Dokument anderen Personen als dem Empfänger zuzustellen oder kann es diesen zugestellt werden (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 4 und §§ 14 bis 16), ist Z 1 sinngemäß anzuwenden.
3. Die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, sind vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu

übersenden; § 22 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 22 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die elektronische Beurkundung anstatt durch den Übernehmer durch den Zusteller zu erfolgen hat.

Gemäß § 40 Abs. 14 ZustellG idF BGBl. I Nr. 42/2020 (Art. 3 Z 4 12. COVID-19-Gesetz) lautet: § 26a samt Überschrift idFd Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft. Dass bei Zustellvorgängen, die sich im Zeitraum vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes ereignet haben, die Beurkundung der Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls der Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, aus technischen Gründen nicht elektronisch erfolgt ist, gilt dann nicht als Zustellmangel, wenn ihre Beurkundung in einer dem § 26a Z 3 letzter Satz idFd BGBl. I Nr. 42/2020 entsprechenden Weise erfolgt ist und die betreffenden Daten dem Absender nachträglich unverzüglich übermittelt werden oder bereits übermittelt worden sind.

§ 26a Z 3 ZustellG idF BGBl. I Nr. 42/2020 lautet: „Die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, sind vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu übersenden; § 22 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 22 Abs. 4 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Die elektronische Beurkundung hat anstatt durch den Übernehmer durch den Zusteller zu erfolgen.
b) Die Beurkundung der Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls der Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, kann, wenn sie aus technischen Gründen nicht auf dem Zustellnachweis elektronisch erfolgen kann, auch auf andere elektronische Weise erfolgen; auch diese Daten sind dem Absender unverzüglich zu übermitteln“.

In den Materialien (BlgNR IA 397/A, 27.GP, 41) führt der Bundesgesetzgeber zur Änderung des § 26a ZustellG (Art. 27, 2. COVID-19-Gesetz) aus wie folgt:

„Die vorgeschlagene Bestimmung enthält zustellrechtliche Begleitmaßnahmen zu COVID-19. Zu Z 1 vgl. § 23 Abs. 3 und § 26 des Zustellgesetzes – ZustellG, BGBl. Nr. 200/1982. Eine schriftliche Verständigung kann zB an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) angebracht werden. Eine mündliche Verständigung kann zB über eine allfällige Gegensprechanlage oder durch die Wohnungstüre erfolgen oder indem vom Zusteller ein entsprechender Abstand zur betreffenden Person eingehalten wird.
Die Regelung über die Verständigungspflicht stellt keine sanktionslose bloße Ordnungsvorschrift dar, sondern ist zwingendes Recht, das heißt ihre Nichteinhaltung durch den Zusteller begründet einen Zustellmangel (§ 7 ZustellG).
Es kann zwar weiterhin zugestellt werden, die Fristen für Verwaltungsverfahren beginnen jedoch aufgrund von Art. 16 § 1 Abs. 1 (Unterbrechung von Fristen) mit Ausnahme von

Zustellungen nach dem Epidemiegesetz 1950 nicht zu laufen, da die Fristen (vorerst) bis 30. April unterbrochen sind. Diese Klarstellung, sollte sich auch auf die elektronische Zustellung beziehen“.

5.2. Die verfahrensgegenständliche Zustellung erfolgte laut „Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments“ am 16. Juni 2020. In diesem Zeitraum kam § 26a ZustellG idF BGBl. I Nr. 16/2020 zur Anwendung. Nach dieser Bestimmung wird das Dokument – in Abweichung von den sonstigen Bestimmungen des ZustellG – dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird; die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Von dieser Zustellung ist der Adressat grundsätzlich „durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung“ zu verständigen.

Gemäß § 26a idF BGBl. I Nr. 16/2020 sind die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender unverzüglich zu übersenden; § 22 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. § 22 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die elektronische Beurkundung anstatt durch den Übernehmer durch den Zusteller zu erfolgen hat. Im vorliegenden Fall hat der Zusteller den Grund, aus dem eine Verständigung von der Zustellung nicht möglich war, nicht auf dem Zustellnachweis angegeben, und liegt somit ein Widerspruch zu § 26a ZustellG, folglich ein Zustellmangel vor.

Die Regelung über die Verständigungspflicht stellt keine sanktionslose bloße Ordnungsvorschrift dar, sondern ist zwingendes Recht, dh ihre Nichteinhaltung durch den Zusteller begründet einen Zustellmangel (§ 7 ZustellG).

Der vom Zusteller paraphierte Zustellnachweis ist eine öffentliche Urkunde, mit den dieser zukommenden Wirkungen und macht zunächst vollen Beweis darüber, dass die darin beurkundeten Zustellvorgänge eingehalten wurden. Der Gegenbeweis ist zulässig. Nur wenn die Hinterlegung hinreichend dokumentiert ist, ist sichergestellt, dass der Empfänger die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Zustellung hat und der Absender die Korrektheit des Zustellvorganges belegen kann sowie dass beide Parteien über die Informationen verfügen, die ihnen eine Überprüfung der Wirksamkeit des Zustellvorganges erlauben.

Seitens der Post wurde dem Verwaltungsgericht auf elektronischem Wege mitgeteilt, dass der Zustellschein nachträglich vom zuständigen Zusteller beurkundet wurde. Weiters fehlt dem Zustellschein die Begründung (erfolglose mündliche Kontaktaufnahme, zB Klingeln beim Empfänger bzw Abwesenheit des Empfängers an der Abgabestelle), weshalb es zu einer Hinterlegung gekommen ist. Der Zustellnachweis liefert somit nicht den vollen Beweis, dass die Zustellung

vorschriftsmäßig erfolgt ist und die darin (im Nachhinein) beurkundeten Zustellvorgänge eingehalten wurden.

Der Verständigung von der Zustellung kommt nicht bloß Ordnungscharakter zu. Vielmehr bewirkt deren Unterlassung einen Zustellmangel. Die Verständigung kann lediglich dann unterbleiben, wenn dies „ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers [nicht] möglich ist“. In diesem Fall hat der Zusteller den Grund für das Unterbleiben – weshalb nämlich eine Verständigung ohne Gesundheitsgefährdung nicht möglich war – am Zustellnachweis zu vermerken. Im konkreten Fall unterblieb sowohl die Verständigung als auch die Paraphierung des Zustellnachweises. Dies stellt allerdings keinen Grund iSd § 26a Abs. 1 Z 1 iVm Z 3 ZustellG dar.

Da die Nichteinhaltung durch den Zusteller einen Zustellmangel begründet (§ 7 ZustellG), sind die Rechtswirkungen der Zustellung nicht eingetreten.

Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist (§ 7 ZustellG).

Im vorgelegten Akt befindet sich ein E-Mail des Beschwerdeführers gerichtet an die Bearbeiterin der belangten Behörde, in welchem er anführte, dass er „heute ab dem 13. August 2020 monatlich 50€ in raten zahlen“ möchte. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer frühestens am 13. August 2020 die Strafverfügung tatsächlich zugekommen ist. Somit ist die Zustellung der Strafverfügung der belangten Behörde vom 15. Juni 2020 mit dem tatsächlichen Zukommen an den Beschwerdeführer am 13. August 2020 geheilt.

Der angefochtene Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde wurde daher zu Unrecht erlassen, da die zweiwöchige Einspruchsfrist iSd § 49 VStG mit 13. August 2020 zu laufen begonnen hat und somit der mit 18. August 2020 rechtsfreundlich eingebrachte Einspruch rechtzeitig erfolgte.

Es wird daher die belangte Behörde darauf hingewiesen, dass sie nunmehr über den Einspruch in der Sache (Strafhöhe) abzusprechen haben wird.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt